

**INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [DE] 550
NAHE STEHENDE PERSONEN
(ISA [DE] 550)**

(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)

[ISA [DE] 550 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in der Anlage D.1 des ISA [DE] 200 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

1.	Einleitung	4
1.1.	Anwendungsbereich dieses ISA [DE]	4
1.2.	Art der Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen	4
1.3.	Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers	5
1.4.	Anwendungszeitpunkt	6
2.	Ziele	7
3.	Definitionen	7
4.	Anforderungen	8
4.1.	Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten	8
4.1.1.	Verständnis von den Beziehungen und Transaktionen der Einheit mit nahe stehenden Personen	8
4.1.2.	Kontinuierliche Aufmerksamkeit in Bezug auf Informationen zu nahe stehenden Personen bei der Durchsicht von Aufzeichnungen oder Dokumenten	9
4.1.3.	Austausch von Informationen über nahe stehende Personen mit dem Prüfungsteam	9
4.2.	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen.....	10
4.3.	Reaktionen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen	10
4.3.1.	Identifizierung von bislang nicht erkannten oder nicht angegebenen nahe stehenden Personen oder von bedeutsamen Transaktionen mit nahe stehenden Personen.....	10

4.3.2.	Identifizierte bedeutsame Transaktionen mit nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs der Einheit	11
4.3.3.	Aussagen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Personen unter marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurden	12
4.4.	Beurteilung der Erfassung und Angabe von identifizierten Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen	12
4.5.	Schriftliche Erklärungen	12
4.6.	Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen	13
4.7.	Dokumentation	13
4.8.	Prüfung des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen	13
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	13
5.1.	Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers	13
5.1.1.	Rechnungslegungsgrundsätze, die minimale Anforderungen zu nahe stehenden Personen festlegen (Vgl. Tz. 4[-D.4.2]).....	13
5.1.2.	Rechnungslegungsgrundsätze zur sachgerechten Gesamtdarstellung (Vgl. Tz. 4(a))	14
5.1.3.	Rechnungslegungsgrundsätze zur Normentsprechung (Vgl. Tz. 4(b)).....	14
5.2.	Definition einer nahe stehenden Person (Vgl. Tz. 10(b))	14
5.2.1.	Nahe stehende Personen mit dominantem Einfluss	15
5.2.2.	Zweckgesellschaften als nahe stehende Personen.....	15
5.3.	Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten	15
5.3.1.	Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 11).....	15
5.3.1.1.	Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors	15
5.3.2.	Verständnis von den Beziehungen zu und Transaktionen der Einheit mit nahe stehenden Personen	16
5.3.2.1.	Diskussion im Prüfungsteam (Vgl. Tz. 12).....	16
5.3.2.2.	Identität der der Einheit nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 13(a)).....	17
5.3.2.3.	Kontrollen der Einheit über Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 14)	18
5.3.2.4.	Spezifische Überlegungen zu kleineren Einheiten.....	20
5.3.2.5.	Autorisierung und Genehmigung von bedeutsamen Transaktionen und Vereinbarungen (Vgl. Tz. 14(b))....	21
5.3.3.	Kontinuierliche Aufmerksamkeit in Bezug auf Informationen zu nahe stehenden Personen über die gesamte Dauer der Durchsicht von Aufzeichnungen oder Dokumenten	21
5.3.3.1.	Aufzeichnungen oder Dokumente, in die der Abschlussprüfer Einsicht nehmen kann (Vgl. Tz. 15) ..	21
5.3.3.2.	Vereinbarungen, die auf das Vorhandensein von bislang nicht identifizierten oder nicht angegebenen	

	Beziehungen zu oder Transaktionen mit nahe stehenden Personen hindeuten können (Vgl. Tz. 15)..	22
5.3.3.3.	Identifizierung bedeutsamer Transaktionen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs (Vgl. Tz. 16).....	22
5.3.3.4.	Verständnis von der Art bedeutsamer Transaktionen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs (Vgl. Tz. 16(a)).....	23
5.3.3.5.	Befragung, ob nahe stehende Personen beteiligt sein könnten (Vgl. Tz. 16(b))	23
5.3.4.	Austausch von Informationen zu nahe stehenden Personen mit dem Prüfungsteam (Vgl. Tz. 17)	23
5.4.	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen.....	24
5.4.1.	Risikofaktoren für dolose Handlungen im Zusammenhang mit einer nahe stehenden Person mit dominantem Einfluss (Vgl. Tz. 19) ..	24
5.5.	Reaktionen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 20).....	25
5.5.1.	Identifizierung von bislang nicht erkannten oder nicht angegebenen nahe stehenden Personen oder bedeutsamen Transaktionen mit nahe stehenden Personen.....	26
5.5.1.1.	Mitteilung von Informationen zu neu identifizierten nahe stehenden Personen an das Prüfungsteam (Vgl. Tz. 22(a)).....	26
5.5.1.2.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit neu identifizierten nahe stehenden Personen oder bedeutsamen Transaktionen mit nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 22(c)).....	26
5.5.1.3.	Absichtliche Unterlassung einer Angabe durch das Management (Vgl. Tz. 22(e))	27
5.5.2.	Identifizierte bedeutsame Transaktionen mit nahe stehenden Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Einheit	27
5.5.2.1.	Beurteilung des wirtschaftlichen Hintergrunds bedeutsamer Transaktionen mit nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 23)	27
5.5.2.2.	Autorisierung und Genehmigung von bedeutsamen Transaktionen mit nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 23(b)).....	28
5.5.2.3.	Spezifische Überlegungen zu kleineren Einheiten.....	28
5.5.3.	Aussagen, dass Transaktionen mit nahe stehenden Personen unter marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurden (Vgl. Tz. 24)	29
5.6.	Beurteilung der Erfassung und der Angabe von identifizierten Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen	30
5.6.1.	Überlegungen zur Wesentlichkeit bei der Beurteilung von falschen Darstellungen (Vgl. Tz. 25)	30
5.6.2.	Beurteilung von Abschlussangaben zu nahe stehenden Personen (Vgl. Tz. 25(a)[- 25(b)])	30

ISA [DE] 550

5.7. Schriftliche Erklärungen (Vgl. Tz. 26)	31
5.8. Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen (Vgl. Tz. 27)	31

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 550 „Nahe stehende Personen“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.